



## Lohnsteuerkarte ab 2012 elektronisch

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weist aktuell nochmals darauf hin, dass die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte ab dem 01.01.2012 durch die elektronische Lohnsteuerkarte ersetzt wird.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

-Sämtlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden ihre so genannten Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (EL-StAM) in einem Schreiben übersandt.

-Die Daten sollten sofort geprüft werden.

-Änderungen können ausschließlich beim jeweilig zuständigen Finanzamt beantragt werden.

-Fragen zu dem Thema werden auf der Homepage des BMF <http://www.bundesfinanzministerium.de> beantwortet. Dort können auch Formulare abgeholt werden.

-Besteht das Arbeitsverhältnis über den 31.12.2011 hinaus, wird der Arbeitgeber i. d. R. bereits alle Daten für den Lohnsteuerabzug haben.

-Bei einem Wechsel des Arbeitgebers müssen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dem neuen Arbeitgeber nur noch ihre Identifikationsnummer und ihr Geburtsdatum angeben und mitteilen, ob es sich um ein Hauptoder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Dann kann der Arbeitgeber die für den Lohnsteuerabzug notwendigen Daten elektronisch bei der Finanzverwaltung abrufen.

-Lohnsteuerfreibeträge werden nicht einfach übernommen. Damit die Freibeträge berücksichtig

werden können, müssen diese im Lohnsteuerermäßigungsverfahren für 2012 beantragt werden. ◀

## Kündigung wegen Verletzung der Meldepflicht bei Krankheit

Ein Vorarbeiter in der Flugzeuginnenreinigung war seit sechzehn Jahren für seinen Arbeitgeber tätig. In den letzten sechs Jahren fehlte er wiederholt krankheitsbedingt. In sieben Fällen hatte er seine Krankheiten trotz Abmahnung nicht unverzüglich angezeigt. Daher kündigte sein Arbeitgeber außerordentlich fristlos, hilfsweise ordentlich.

Die **außerordentliche** Kündigung war unwirksam, weil ein wichtiger Grund fehlte.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses auch nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung muss die wiederholte Verletzung der Meldepflicht als beharrliche Arbeitspflichtverletzung zu werten oder dadurch ein erheblicher Schaden entstanden sein.

Im entschiedenen Fall lagen über die Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses zwischen den einzelnen Verstößen längere Zeiträume und es gab Krankheitszeiträume, in denen der Kläger seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der Arbeitgeber musste daher nicht erwarten, dass der Arbeitnehmer jederzeit wieder seine Pflichten missachten werde.

Die **ordentliche** Kündigung aber war als verhaltensbedingte, sozial gerechtfertigte

Kündigung wirksam.

Die Flugzeuginnenreinigung kann jeweils nur in einem engen zeitlichen Fenster erledigt werden. Dafür muss das eingeteilte Personal zu den vorgegebenen Zeiten erscheinen oder im Verhinderungsfall unverzüglich das Nichterscheinen mitteilen, damit der Arbeitgeber kurzfristig anderweitig den Personaleinsatz disponieren kann. Die wiederholt ausbleibende Mitteilung einer Arbeitsunfähigkeit

verletzte die Geschäftsinteressen des Arbeitgebers in erheblicher Weise. Er ist bei seinem Geschäft auf verlässliche Mitarbeiter angewiesen. Diese Verlässlichkeit war nicht mehr gegeben. Die lange Beschäftigungsdauer bildete kein ausreichendes Gegengewicht für ein vorrangiges Interesse des Arbeitnehmers am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses. ◀

(Quelle: Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts)

## Auswirkungen eines Lohnsteuerklassenwechsels auf eine Nettolohnvereinbarung

Treffen Arbeitsvertragsparteien eine Nettolohnvereinbarung, so bleibt der Arbeitgeber grundsätzlich auch dann zur Zahlung des vereinbarten Nettolohns verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer die Steuerklasse wechselt. Dies hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschieden.

Es ging um eine Arzthelferin, der ein Nettolohn von 1500 € zugesagt worden war. Zum damaligen Zeitpunkt wurde ihr Gehalt nach der Lohnsteuerklasse I versteuert. Anschließend heiratete sie, so dass sie in die Steuerklasse V wechselte. Für Januar und Februar 2009 führte die Arbeitgeberin Lohnsteuer nach der Steuerklasse V ab und zahlte der Klägerin den verbleibenden Nettobetrag aus, der aber unter 1.500 € lag. Die Klägerin machte die entsprechenden Nettolohndifferenzen geltend.

Die Arbeitgeberin argumentierte, wenn sie verpflichtet sei, auch bei der Lohnsteuerklasse V 1.500 € zu zahlen, würde sie durch den erhöhten Bruttolohn wirtschaftlich erheblich belastet und die Klägerin im Gegenzug unangemessen begünstigt. Die klagende Arbeitnehmerin hielt dem entgegen, die Beklagte sei unabhängig von der zu Grunde liegenden Steuerklasse verpflichtet, ihr monatlich 1.500 € netto zu zahlen.

Der Arbeitsvertrag enthalte keinerlei Möglichkeit, ihr Nettogehalt zu reduzieren.

Das Landesarbeitsgericht schloss sich der Auffassung der Klägerin an.

## Datenschützer wollen viel zu enge Grenzen für Videoüberwachung in Taxis setzen

„Beim Datenschutz wird in Deutschland mit vielerlei Maß gemessen. Massen an Daten werden vom Bürger gespeichert, zur Aufklärung und Verhinderung von Diebstählen oder Vandalismus wird Technik immer häufiger eingesetzt. Wenn es aber um die Sicherheit von Menschen geht, gibt es hohe Hürden“, kritisiert der Präsident des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e.V. (BZP), Michael Müller, die Bedenken der Datenschützer.

Ausgerechnet in der für Taxifahrer gefährlichsten Jahreszeit vor Weihnachten haben sich die Landesbeauftragten für Datenschutz auf viel zu enge Grenzen für den Einsatz von Videokameras in Taxis zur Abschreckung von solchen Gewalttättern verständigt. So soll eine ständige Aufzeichnung der Fahrgäste nach Auffassung der Datenschützer nicht zulässig sein und

lediglich Standbilder oder eine kurze Videosequenz beim Einsteigen aufgezeichnet werden dürfen. Nur nach Aktivierung im Notfall soll eine Daueraufzeichnung erlaubt werden. Für völlig unzulässig halten die Datenschützer Aufnahmen des Taxiumfeldes, um etwa Unfälle zu dokumentieren. Diese strikte Linie soll jetzt gemeinsam umgesetzt werden.

Der BZP hält diese Einschränkungen für nicht nachvollziehbar und weitgehend unpraktisch. Verbandspräsident Müller: „Videoüberwachungen werden z.B. in Taxis in Hamburg, Schleswig-Holstein und Bremen zunehmend mit Erfolg eingesetzt. So sind in Bremen mittlerweile fast alle Taxis mit einem Videosystem ausgerüstet, mit großem Erfolg: Die dortigen Kollegen haben das System nach einer Überfallserie eingeführt, in der fast wöchentlich ein Taxifahrer ausgeraubt wurde. Danach gab es in drei Jahren gerade einmal noch vier Überfälle, die dank Video alle nach kurzer Zeit aufgeklärt werden konnten. Das spricht sich auch in Täterkreisen rum!“

Nach Müller lassen sich Datenschutzerfordernisse durchaus mit einer modernen Videoüberwachung vereinbaren: „Die Autos bekommen deutliche Hinweisaufkleber auf den Türen. Aufzeichnungen erfolgen auf extra gesicherten Speichern und Servern, die nur von wenigen, speziell autorisierten Personen oder der Polizei ausgelesen werden dürfen – und dies auch nur, wenn ein Verbrechen stattfindet. Die Aufzeichnungen werden ansonsten nach spätestens 48 Stunden automatisch gelöscht.“ Die Auffassung der Datenschützer, dass lediglich gleich nach Einstieg Aufnahmen zulässig sein sollten, gehe am Stand der Technik vorbei. So lasse sich die Schließ-Sensorik der Türen nicht in allen Systemen integrieren, außerdem könnten sich potentielle Täter durch Wegdrehen des Kopfes auf die Einschränkungen einstellen und so den Sicherheitszweck unterlaufen.

Gemessen an der massenhaften Videoüberwachung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Tankstellen oder Kaufhäusern könne man überhaupt nicht nachvollziehen, dass die Möglichkeiten für Taxis trotz vermehrter Übergriffe auf Fahrer eingeschränkt würden. „Was z.B. vollkommen zu Recht gegen Diebstahl und Vandalismus sowie vor Allem für den Schutz von Personen in Bussen und Bahnen zulässig ist, muss genau so für den Schutz von Leib und Leben von Taxifahrern möglich sein. Diese können sich ihre Fahrgäste genauso wenig aussuchen wie ein Busfahrer, da Taxis ÖPNV sind und die gleiche Beförderungspflicht haben.“

Angesichts der bisher unterschiedlichen Auslegungen der Datenschützer sei eine einheitliche Regelung für Deutschland überfällig, die den Datenschutz gewährleistet, aber die Vorteile der neuen Technik für die Kunden und die Sicherheit nicht blockiert. Der BZP fordert deshalb, dass sich Unternehmer und Datenschützer an einen Tisch setzen, um die Videoüberwachung im Innenraum und Umfeld von Taxis zu regeln. ◀ (BZP)